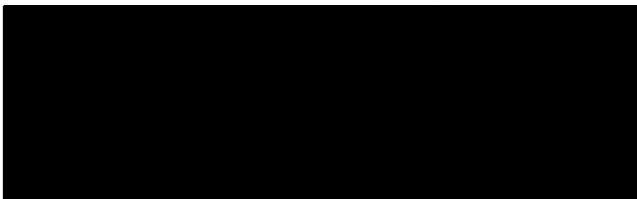




Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen



Ansprechpartner



Telefon



Fax



E-Mail



Unser Zeichen

N33/N33

Gelsenkirchen,
16. September 2016

Gebührenbescheid

Gebühren für Amtshandlungen für das Aufbereiten der Unterlagen gemäß einer Anfrage nach dem IFG NRW

Sehr geehrter Herr Volmering,

gemäß § 11 Abs. 1 IFG NRW i.V.m. § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. der Anlage der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben.

47€

(In Worten: Siebenundvierzig)

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Für das Aufbereiten der Unterlagen waren drei Arbeitsstunden notwendig. Für diese Tätigkeit wird kalkulatorisch die Entgeltstufe 3 Erfahrungsstufe 1 des TVÖD angesetzt.

Dies entspricht einem Bruttolohn von 2.012,46€ bei durchschnittlich 169,57 Arbeitsstunden. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt zudem 32% des Bruttolohnes, sodass ein kalkulatorischer Stundenlohn in Höhe von 15,67€ angesetzt wird. Damit ergibt sich die gerundete Summe von 47 € (15,67€*3).

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu begleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

**Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR**

Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen

<http://www.vrr.de>
Telefon 02 09/15 84-0

Vorstand:
Martin Husmann
José Luis Castrillo

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Hans Wilhelm Reiners

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
45127 Essen
Telefon 02 01/88 10 830

USt.-ID:
DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

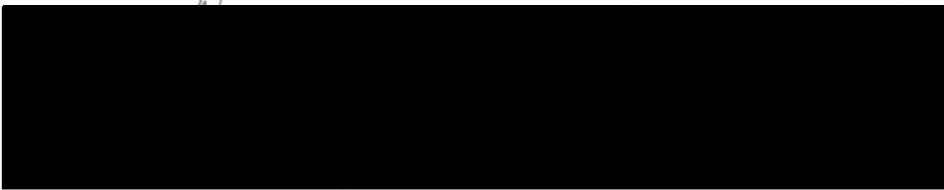
Bankkonto:
Sparkasse Gelsenkirchen
BLZ: 420 500 01
BIC: WELADED1GEK
Konto Nr.: 101 093 500
IBAN:
DE30 4205 0001 0101 0935 00

⊕ Hbf Gelsenkirchen

einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.*) Die Klage muss den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



*) Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.